

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10738 –**

Zur Einschränkung der Selbstbestimmung von HIV-positiven Gefängnisinsassen

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine erkannte und behandelte HIV-Infektion führt heute kaum noch zu körperlichen Einschränkungen. Doch noch immer kommt es zu schweren Einschränkungen der Selbstbestimmung von Menschen mit einer HIV-Infektion, wenn Grundrechte verletzt werden. Unwissenheit und Ängste über die Infektionskrankheit und ihre Folgen sind trotz aller Aufklärung immer noch in weiten Teilen der Bevölkerung verbreitet und schränken das Leben der Betroffenen ein. Das Recht auf Selbstbestimmung wird verletzt, wenn Menschen mit einer HIV-Infektion nicht frei entscheiden können, ob und wem gegenüber sie ihre Infektion offenlegen. Eine HIV-Infektion, wie auch eine Infektion mit Hepatitis C ist mit Stigmatisierungen verbunden, die zu gesellschaftlichen Ausschlüssen führen können.

In Nordrhein-Westfalen werden seit 1987 HIV-positive Gefangene dazu genötigt, ihre Infektion gegenüber Mithäftlingen und Bediensteten offenzulegen, wenn sie an Gemeinschaftszeiten („Umschluss“) teilnehmen wollen. Nach Angaben der Deutschen AIDS-Hilfe e. V. werden Vollzugsbeamte auch ohne vorherige Einwilligung der Gefangenen über eine HIV-Infektion informiert (vgl. www.ondamaris.de/?p=25062). Der Justizminister von Nordrhein-Westfalen, Thomas Kutschaty, kündigte am 30. März 2012 an, dieses „Zwangsoutting“ zu beenden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Durchführung des Strafvollzuges und die Gesetzgebung hierzu sind nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich eine Angelegenheit der Länder. Auch obliegt dem Bundesministerium der Justiz nicht die Dienstaufsicht über die Strafvollzugsbehörden; vielmehr wird diese von der jeweiligen obersten Justizbehörde des zuständigen Landes ausgeübt. Die Bundesregierung verfügt damit nur über punktuelle Erkenntnisse in diesem Bereich. Die Antworten der Bundesregierung auf die folgenden Fragen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Art und Erhebung von Daten über Infektionskrankheiten von Gefangenen, erhoben in Justizvollzugsanstalten, vor?

Gemäß § 5 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) bzw. der vergleichbaren Vorschriften bereits vorhandener Landesstrafvollzugsgesetze werden Gefangene nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht. Durch die ärztliche Untersuchung soll der Gesundheitszustand der Gefangenen festgestellt werden. Das Ergebnis der Untersuchung ist gemäß den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 5 StVollzG schriftlich niederzulegen. Die Daten über den Gesundheitszustand von Gefangenen befinden sich in den vom ärztlichen Dienst der Justizvollzugsanstalt geführten Gesundheitsakten der Gefangenen (§ 183 Absatz 2 Satz 2 StVollzG bzw. vergleichbare Vorschriften der bereits vorhandenen Landesstrafvollzugsgesetze; Nummer 47 Absatz 4 der gemeinsamen Vollzugsgeschäftsordnung der Länder – VGO). Im Justizvollzug gibt es keine Verpflichtung der Gefangenen zur Teilnahme an den anstaltsseitig angebotenen HIV-Tests.

2. Inwiefern erachtet es die Bundesregierung für sinnvoll, Mitgefangene und Vollzugsbeamte über die HIV-Infektion eines Gefangenen in Kenntnis zu setzen?

Wie hoch ist die Infektionsgefahr jeweils für Mitgefangene oder Vollzugsbeamte?

Welche Handlungsoptionen stehen Vollzugsbeamten und Mitgefangenen jeweils durch das Wissen um die HIV-Infektion eines Gefangenen zur Verfügung?

Im täglichen Zusammenleben besteht kein Risiko einer HIV-Übertragung auf Vollzugsbedienstete oder Mitgefangene. Infektionsrisiken bestehen vor allem bei ungeschützten sexuellen Kontakten, gemeinsamer Verwendung von unsterilen Spritzen und Kanülen zur intravenösen Applikation von Drogen, und Verletzungen an Blut-kontaminierten spitzen Instrumenten, beispielsweise beim unprofessionellen Tätowieren.

Die Bundesregierung hält die Weitergabe von Informationen über HIV-Infektionen eines bzw. einer Gefangenen an Mitgefangene und Vollzugsbedienstete grundsätzlich nicht für sinnvoll. Im Justizvollzug gibt es keine Verpflichtung der Gefangenen zur Teilnahme an den anstaltsseitig angebotenen HIV-Tests. Eine Verpflichtung zur Informationsweitergabe bekannter HIV-Infektionen könnte ein falsches Gefühl der Sicherheit gegenüber nicht getesteten aber dennoch HIV positiven Mitgefangenen entstehen lassen. Es besteht zudem die Gefahr von Diskriminierungen gegenüber den bekannt HIV positiven Gefangenen.

3. Inwiefern erachtet es die Bundesregierung für sinnvoll, Mitgefangene und Vollzugsbeamte über die Hepatitisinfektion eines Gefangenen in Kenntnis zu setzen?

Wie hoch ist die Infektionsgefahr jeweils für Mitgefangene oder Vollzugsbeamte?

Welche Handlungsoptionen stehen Vollzugsbeamten und Mitgefangenen jeweils durch das Wissen um die Hepatitis-C-Infektion eines Gefangenen zur Verfügung?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Zusätzlich steht für Hepatitis B eine wirksame und gut verträgliche Impfung zur Verfügung. Gefangene und Vollzugsbedienstete gehören zu den von der Ständigen Impfkommission (STIKO) benannten Personengruppen, für die die Hepatitis-B-Impfung empfohlen wird.

4. Inwiefern kollidiert aus Sicht der Bundesregierung die Erfragung auf eine mögliche HIV- und Hepatitis-C-Infektion und eine Mitteilung gegenüber Mitgefangenen und Vollzugsbeamten mit dem grundgesetzlichen Schutz auf Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes)?

Durch die Weitergabe von Informationen über HIV- und Hepatitis-C-Infektionen an Mitgefangene und Vollzugsbedienstete sind der grundrechtliche Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf der einen und der Schutz der körperlichen Unversehrtheit auf der anderen Seite berührt, die beide in die Abwägung einzubeziehen sind.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Dokumentation von Daten über Infektionskrankheiten in Justizvollzugsanstalten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob und in welchem Umfang die einzelnen für die Durchführung des Justizvollzuges zuständigen Länder darüber hinaus Daten über Infektionskrankheiten im Justizvollzug dokumentieren.

6. Inwiefern erachtet die Bundesregierung eine gesonderte Überprüfung der Löschung personenbezogener Daten in Justizvollzugsanstalten für sinnvoll?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die im Strafvollzugsgesetz des Bundes und – soweit bereits vorhanden – in den Strafvollzugsgesetzen der Länder enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen zur Löschung von personenbezogenen Daten Gefangener nicht eingehalten werden und es daher einer gesonderten Überprüfung bedarf.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Zugang zu Informationen und Schulungen für Vollzugsbeamte und Gefangene über Infektionswege und -risiken zu Hepatitis C und HIV vor?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass den Vollzugsbediensteten in den Ländern regelmäßig Schulungen/Fortbildungen/Fachseminare und Informationsveranstaltungen zu Themen wie allgemeiner Gesundheitsschutz, Aufklärung zu Infektionskrankheiten, HIV-Prävention, Impfungen etc. angeboten werden, und zwar sowohl anstaltsintern als auch im Rahmen zentraler Fortbildungsmaßnahmen in den Ausbildungsinstituten der Länder. Zu den anstaltsinternen Maßnahmen gehören u. a. Informationen und Beratungen durch die Anstaltsärzte und -ärztinnen und durch externe Fachkräfte wie zum Beispiel die örtlichen Aidshilfen.

In allen Ländern wird den Gefangenen durch medizinisches Personal, örtliche Aidshilfen und Drogenfachkräfte Beratung zu Risiken und zur Prävention drogenbedingter Schäden und/oder von Infektionskrankheiten angeboten sowie Informationsmaterial in Form von Broschüren zur Verfügung gestellt. Nach der Erhebung für die Indikatorenbank der WHO 2008 werden den Gefangenen darüber hinaus in der überwiegenden Zahl der Länder HIV- und Hepatitis-Tests angeboten. Eine Impfung gegen Hepatitis B ist in 15 Ländern in allen Justizvollzugsanstalten kostenlos möglich.

8. Inwiefern werden die Aidshilfen in ihrer Arbeit im geschlossenen und offenen Strafvollzug durch Bundes- oder Landesmittel unterstützt?

Das Bundesministerium für Gesundheit finanziert aus dem Haushaltstitel Kapitel 15 02 Titel 531 16 – Aufklärungsmaßnahmen von sexuell übertragbaren Krankheiten – Präventionsmaßnahmen, die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sowie der Deutschen AIDS-Hilfe (DAH) durchgeführt werden. Im Jahr 2012 plant die DAH etwa 90 000 Euro für den Haftbereich einzusetzen. Für 2013 sind 120 000 Euro vorläufig eingeplant. Von diesem Betrag werden unter anderem die Personalkosten für die fachliche Leitung des Arbeitsbereiches Haft finanziert.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse dazu vor, in welchem Umfang die einzelnen Länder und Kommunen die regionalen Aidshilfen finanziell unterstützen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aufklärungs- und Unterstützungsarbeit von Aidshilfen in Justizvollzugsanstalten?

Die Aufklärungs- und Unterstützungsarbeit der DAH im Rahmen der erfolgreichen deutschen HIV/AIDS-Strategie ist notwendig und wird über die BZgA entsprechend gefördert. Hinsichtlich der Tätigkeit der regionalen AIDS-Hilfen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die Antwort zu Frage 8 verwiesen.